

# STATUTEN des VerkehrsVerein Leimental (VVL)

## Artikel 1 – Name

Unter dem Namen **VerkehrsVerein Leimental (VVL)** besteht auf unbestimmte Dauer ein Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Der VVL wurde 1901 gegründet.

## Artikel 2 – Zweck

Der Verein bezweckt:

- Das Leimental bekannt zu machen
- Die Erhaltung und Förderung der dörflichen und regionalen Kultur
- Ausflugsziele zugänglich zu machen, zu erhalten und zu verbessern
- Er beachtet bei seiner Tätigkeit die Grundsätze des Umwelt- und Landschaftsschutzes
- Er bietet seinen Mitgliedern Besichtigungen, Besuche, Vorträge, Führungen und Ausflüge an
- Er kann seine Ziele in Verbindung mit Behörden, Korporationen, Vereinen, Firmen und Privatpersonen erreichen.
- Der Verein ist politisch und konfessionell neutral

## Artikel 3 – Mitgliedschaft

Mitglieder des VerkehrsVerein Leimental (VVL) können sein:

- Private (Einzelpersonen oder Paare)
- Gemeindebehörden, Vereine, Korporationen und Firmen
- Ehrenmitglieder

Die Mitgliedschaft ist an die Leistung eines jährlichen Beitrages gebunden, Ausnahme Ehrenmitglieder.

## Artikel 4 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat das Stimm- und Wahlrecht an der Generalversammlung. Behörden, Korporationen, Firmen und Private haben ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Beitrages eine Stimme.

Mit dem Eintritt anerkennt jedes Mitglied die Statuten und die für die betreffende Mitgliederkategorie verbindlichen Beschlüsse der zuständigen Organe.

## Artikel 5 – Aufnahme, Austritt

Die Aufnahme von Mitgliedern kann jederzeit erfolgen. Anmeldungen nimmt der Vorstand entgegen. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt auf Ende eines Rechnungsjahres und nach Entrichtung des laufenden Jahresbeitrages, durch Ausschluss oder Tod bzw. Auflösung der juristischen Person.

## Artikel 6 – Ausschluss

Ein Mitglied, welches den Jahresbeitrag trotz wiederholter Aufforderung nicht entrichtet hat, oder welches die Interessen des Vereins schädigt, kann aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid. Das Mitglied kann den Entscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

## Artikel 7 – Ehrungen

Auf Vorschlag des Vorstandes können an der Generalversammlung um den Verein verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese sind von der Beitragspflicht befreit.

## **Artikel 8 – Mittel und Finanzen**

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus den Jahresbeiträgen der Mitglieder. Erträge aus Veranstaltungen, Zuwendungen der öffentlichen Hand, Schenkungen und Spenden.

Die ordentlichen Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Generalversammlung festgesetzt. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Generalversammlung festgesetzten Beiträge zu entrichten, deren Obergrenze auf maximal CHF 150.00 festgesetzt wird.

Für die Verbindlichkeiten des VerkehrsVerein Leimental (VVL) haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung des Vorstandes und der Mitglieder des Vereins ist ausgeschlossen.

## **Artikel 9 – Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Kontrollstelle bzw. Rechnungsrevisoren

## **Artikel 10 – Generalversammlung**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr nach Einberufung durch den Vorstand statt.

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet auf Einberufung des Vorstands oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder statt. Die Versammlung hat spätestens 12 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Generalversammlung wird durch den Vorstand mindestens 21 Tage im Voraus unter Bezeichnung der Traktanden einberufen. Der Vorstand ist verpflichtet, Anträge, welche ihm von den Mitgliedern, unter Begründung, schriftlich eingereicht werden, auf die Traktandenliste zu setzen. Anträge müssen 10 Tage vor der Generalversammlung beim Vorstand eingehen. Später eingehende Anträge oder solche, die an der GV selbst gestellt werden, können durch diese beraten werden. Im Falle der Erheblichkeitsklärung sind sie der folgenden Generalversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

An der Generalversammlung kommt jedem Mitglied eine Stimme zu.

Die Generalversammlung hat folgende unübertragbare Aufgaben:

- Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
- Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle
- Wahl und Bestätigung des Präsidenten und des Vizepräsidenten
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Festsetzung und Änderung der Statuten
- Anträge von Mitgliedern und des Vorstandes
- Rekursentscheide über Ausschliessungsbeschlüsse des Vorstandes
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Die Vereinsversammlung ist in der Regel eine Physische. Die Versammlung kann als Physische, in Form einer schriftlichen Abstimmung, in Form einer elektronischen Abstimmung oder als elektronische Versammlung durchgeführt werden.

Bei einer elektronischen Versammlung muss sichergestellt sein, dass Bild und Ton aller teilnehmenden Mitglieder übertragen werden.

Die Beschlüsse bei einer physischen Versammlung werden mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst, vorbehältlich Art. 15 - Statutenänderungen und Art. 16 - Auflösung. Bei Stimmen-gleichheit gibt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Bei einer nicht physischen Versammlung zählen die Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nicht mit.

Der Vorstand entscheidet über die Form der Durchführung.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

### **Artikel 11 – Vorstand**

Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, kann sich aber nach Bedarf auf bis zu elf Mitglieder erweitern. Die Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung für die Amtszeit von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Jedes Mitglied ist in den Vorstand wählbar.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten und Vize-Präsidenten selbst und bestimmt die Zeichnungsberechtigungen seiner Mitglieder.

Einmalige Ausgaben bis zu einem Betrag von CHF 5'000.00 und jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zu einem Betrag von CHF 1'000.00, aber max. CHF 5'000.00 jährlich kann der Vorstand aus eigener Kompetenz beschliessen und mit rechtsverbindlicher Unterschrift zu zweien auslösen.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte gemäss Vereins-schlüssen. Er verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss den Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Vorstandssitzungen werden vom Präsidenten oder auf Verlangen von zwei Mitgliedern durch den Vizepräsidenten einberufen.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

### **Artikel 12 – Vertretung des Vereins**

Der Vorstand führt Kollektivunterschrift zu zweien und kann weiteren Dritten Zeichnungsberechtigung zu zweien erteilen.

### **Artikel 13 – Kontrollstelle**

Die Kontrollstelle besteht aus zwei von der Generalversammlung gewählten Personen. Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Die Kontrollstelle überprüft die Buchführung des Vereins und führt mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durch. Sie erstattet dem Verein zuhanden der Generalversammlung Bericht.

## **Artikel 14 – Vereinsjahr und Rechnungsabschluss**

Das Vereinsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr. Die Jahresrechnung wird auf den 31. Dezember abgeschlossen. Nach der Genehmigung durch die Kontrollstelle steht diese dem Vorstand zur Verfügung und ist den Mitgliedern an der Generalversammlung vorzulegen.

## **Artikel 15 – Statutenänderungen**

Bei Statutenrevisionen entscheidet die Zweidrittelmehrheit der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder.

## **Artikel 16 – Auflösung**

Die Auflösung des Vereins wird von der Generalversammlung beschlossen und erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Besitzt der Verein Aktiven, so gehen diese auf Organisationen im Leimental mit ähnlichem Zweck über. Über die genaue Verwendung entscheidet der letztgewählte Vorstand. Eine Verteilung an die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

## **Artikel 17 – Mitteilungen**

Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen per Brief, per E-Mail oder andere digitale Medien.

### **Legaldefinition:**

Alle verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten sinngemäss für alle Geschlechter.

Die vorstehenden Statuten wurden von der Generalversammlung am 20. März 2026 in Biel-Benken genehmigt und treten sofort in Kraft.

Ort und Datum

VerkehrsVerein Leimental

Der Präsident  
Name

Die Vizepräsidentin  
Name